

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Rainer Balloff

Rechtsprechungsübersicht Familienrecht

Themenschwerpunkte der Familienrechtlichen Rechtsprechung in Heft 3/2016
RPpsych:

1. Voraussetzungen für das gemeinsame Sorgerecht des mit der Mutter nicht verheirateten Vaters
2. Umgangskontakte und Rückführung nach einer Misshandlung des Kindes im Elternhaus
3. Impfung des Kindes als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

OLG Schleswig, Beschl. v. 7.4.2014 – 15 UF 140/13: Antrag auf gemeinsames Sorgerecht für nichteheliches Kind: Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2014, 1765

§§ 1626 a Abs. 2, 1697 a Abs. 2 BGB: Antrag des Vaters auf gemeinsames Sorgerecht für nichteheliches Kind

Leitsatz

Eine objektive Kooperationsfähigkeit und subjektiv auch praktizierte Kooperationsbereitschaft sind wichtige Voraussetzungen für eine gemeinsame elterliche Sorge. Fehlen diese, so liegt die Prognose nahe, dass es dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn nur ein Elternteil die elterliche Sorge hat.

Sachverhalt

Der Vater, der mit der Mutter bis März 2008 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, begehrt – nach ablehnender Entscheidung durch den *Senat* vom 1.7.2011 – die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das minderjährige Kind

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-3-372

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen. Außerdem wird Bezug genommen auf den oben genannten Beschluss des *Senats* im Verfahren 15 UF 57/11.

Ergänzend gilt Folgendes: Die Eltern nahmen folgende gemeinsame Gesprächstermine bei der Erziehungsberatungsstelle K./B.B. wahr, und zwar am 25.7.2011, 7.10.2011, 6.1.2012, 24.1.2012, 31.7.2012 und 8.5.2013. Der für den 10.7.2013 vereinbarte Termin fiel wegen Erkrankung des Gesprächsleiters aus. Ein Folgetermin fand am 2.10.2013 statt.

Während des Aufenthalts beim Kindesvater in den Sommerferien 2013 musste ... sich jedenfalls zwei Mal übergeben – nach der Behauptung der Kindesmutter waren es vier Mal. Der Kindesvater teilte dies der Kindesmutter nicht mit. Er erklärt die fehlende Mitteilung damit, dass die Übergabe von ... von Auto zu Auto stattgefunden habe und diese Vorfälle dabei untergegangen seien.

Das Jugendamt hat vor dem AG in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 26.6.2013 zum Antrag des Kindesvaters ausgeführt, die Kommunikationsstörungen zwischen den Kindeseltern erreichten noch ein hohes Maß und die Fähigkeit, Lösungen ohne pädagogische oder juristische Hilfe zu entwickeln, stelle sich als äußerst gering dar. Fraglich erscheine die Kompetenz der Eltern, künftig für ... in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ein gegenseitiges Einvernehmen zu erzielen. Sollten die Konflikte weiterhin auf einem ähnlich hohen Niveau, wie bislang, ausgetragen werden, sei zumindest zu befürchten, dass ... in seiner sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt und gefährdet werden könnte. Bei allen Bedenken bezüglich einer Prognose für eine gelingende gemeinsame Elternverantwortung könne eine eindeutige Kindeswohlgefährdung durch die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht gesehen werden. Im Termin vor dem AG hat die Vertreterin des Jugendamtes geäußert, die Kindeseltern befänden sich weiter in starken Konflikten. Die Hochstrittigkeit sei für ... sicher auch belastend, was sich darin zeige, dass er sich bislang bemühe, sich nicht zu positionieren. Gespräche zwischen den Eltern (bei der Erziehungsberatung) sollten nicht nur Ferientermine betreffen, sondern auch ihre Haltung als Eltern zu ihrem Kind. Der gesunde Menschenverstand würde wohl sagen, wie solle es gehen, dass diese Eltern eine gemeinsame elterliche Sorge ausüben bei ihrer Hochstrittigkeit; aber eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung könne bei einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge nicht erkannt werden.

Der Verfahrensbeistand hat in seiner Stellungnahme vor dem AG erklärt, ... schein in der Tat belastet zu sein. Er – der Verfahrensbeistand – erlebe beide Eltern weiterhin als sehr engagiert und bemüht. Der Kindesvater präsentiere ein „glatt gemachtes Bild“ und erkläre, dass eigentlich alles gut lief. Demgegenüber mache die Mutter deutlich, dass es an vielem fehle. Absprachen würden nicht eingehalten und auch an Vertrauen fehle es. Dem Sorgerechtsantrag sollte seines Erachtens entsprochen werden. Die Gesamtentwicklung stelle sich so dar, dass Kleinigkeiten und Feinheiten auf Paarebene strittig seien. Die Belastungen bei ... seien nicht so schwerwiegend, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sei oder dass eine solche drohe. Der Grad des Nicht-Miteinander-Könnens der Eltern habe sich in der Tat nur marginal verringert im Ver-

gleich zu früher. Für ... sei es nicht so schwerwiegend, als dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht möglich wäre. Ein Grund für die Konflikte könne vielleicht auch sein, dass hier ein „Über-Unter-Verhältnis“ bestehe; nämlich auf der einen Seite der Vater als nicht Sorgeberechtigter, der etwas begehre, und auf der anderen Seite die Kindesmutter. Er habe den Eindruck, dass dann, wenn Waffengleichheit herrsche, es auch eine bessere Qualität der Auseinandersetzung der Kindeseltern geben könne.

Das *AG Neumünster* hat die elterliche Sorge für ... – den Empfehlungen des Verfahrensbeistands und des Jugendamts folgend – gem. § 1626 a Abs. 2 BGB den Kindeseltern zur gemeinsamen Ausübung übertragen (Beschl. v. 20./21.8.2013 – 41 F 173/13, BeckRS 2014, 18845).

Die Kindesmutter macht mit ihrer Beschwerde geltend, die angefochtene Entscheidung widerspreche dem Kindeswohl, Mediation und Beratungsgespräche durch professionelle Elternberatungsstellen hätten bisher weder in Umgangsfragen noch im Hinblick auf Erziehungsfragen helfen können, ihre massiven Kommunikationsprobleme zu beseitigen bzw. ihre unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen zumindest auf ein beidseitig tolerierbares Maß anzugleichen. Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus folgenden Gründen:

Die gem. § 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde ist erfolgreich. Die Voraussetzungen für eine gemeinsame elterliche Sorge liegen nicht vor.

1. Gemäß § 1696 Abs. 1 BGB ist eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Der in § 1696 BGB vorgesehene Maßstab ist strenger als an anderer Stelle vorgesehene Prüfungen. Die Vorteile der Neuregelung müssen die mit der Änderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Die strengen Voraussetzungen dienen dem Gesichtspunkt der Erziehungskontinuität. Jede Änderung soll an dem generellen Bedürfnis jedes Kindes nach Kontinuität und Stabilität seiner Lebens- und Erziehungsbedingungen gemessen werden. Eine einmal erfolgte Zuordnung der elterlichen Sorge soll nicht beliebig wieder aufgerollt werden können (amtliche Begründung, BT-Drs. 13/4899, 109; *Huber*, Die elterliche Sorge zwischen Veränderung und Kontinuität, FamRZ 1999, S. 1625).

Dem § 1697 a BGB muss Rechnung getragen werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht nach dieser Vorschrift in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Triftige, das Wohl von ... nachhaltig berührende Gründe hat der Kindsvater weder dargelegt noch sind sie ersichtlich. Mit seinem Antrag vom 19.5.2013 stellt der Kindsvater nur auf den an diesem Tag durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern vom 16.4.2013 in Kraft getretenen § 1626 a Abs. 2 BGB ab, wonach das *FamG* auf Antrag eines Elternteils, der nicht mit dem an-

deren Elternteil verheiratet ist, die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

In dem Beschluss vom 1.7.2011 hatte der *Senat* festgestellt, dass die Kommunikationsstörungen zwischen den Kindeseltern ein Ausmaß erreicht hatten, dass die Kindeseltern zukünftige Entscheidungen im Bereich des Sorgerechts für ... gemeinsam ohne seine Beeinträchtigung nicht zu treffen in der Lage sein würden. Dazu war ausgeführt worden, solange die Kommunikationsstörungen auf der Elternebene nicht wenigstens ganz erheblich reduziert seien, sei nicht zu erwarten, dass ein gemeinsam ausgeübtes Sorgerecht dem Kindeswohl von ... diene, und dass die Probleme der Eltern auf ... als sensibles Kind durchschlagen würden.

Nach wie vor liegen erhebliche Kommunikationsstörungen zwischen den Eltern vor. Zu diesem Ergebnis ist auch das Jugendamt in der Stellungnahme vom 26.6.2013 gelangt, worin von einem hohen Maß an Kommunikationsstörungen die Rede ist. Auch nach der Stellungnahme des Verfahrensbeistands hat sich der Grad des „Nicht-Miteinander-Könnens“ der Kindeseltern nur marginal verringert.

Vergleichbar hat sich auch das AG in der angefochtenen Entscheidung geäußert. Darin heißt es, bereits jetzt ohne gemeinsame elterliche Sorge habe sich für das Gericht im Laufe der Begleitung von ... durch die diversen Verfahren ergeben, dass ... unter den wiederholten (gerichtlichen) Auseinandersetzungen der Kindeseltern leide. So habe er sich in der persönlichen Anhörung bedrückt gezeigt, als das Thema Streitigkeiten zwischen den Eltern besprochen worden sei. Es lasse sich also sagen, dass zum einen auch ohne gemeinsame elterliche Sorge ... zunehmend belastet werde durch die Streitigkeiten der Eltern, zum anderen sei nicht ersichtlich, dass sich dies bei gemeinsam ausgeübter elterlicher Sorge gerade deshalb vermehren würde.

Dieser Einschätzung folgt der *Senat* nicht. Die Kommunikationsstörungen zwischen den Kindeseltern stellen sich auch für den *Senat* – wie für das Jugendamt und den Verfahrensbeistand – kaum verändert dar. Keine nennenswerte Veränderung hat sich in der Bewertung des elterlichen Konfliktpotenzials durch den Kindsvater ergeben. Das gilt auch für die schon damals bestehende Ansicht des Kindsvaters, Kommunikationsschwierigkeiten bestünden in Wahrheit nicht (OLG Schleswig, Beschl. v. 1.7.2011). Auch diesbezüglich hat der Verfahrensbeistand im vorliegenden Verfahren geschildert, der Kindsvater präsentiere ein „glatt gemachtes Bild“ und erkläre, dass eigentlich alles gut liefe. Ausdruck einer fortbestehenden Kommunikationsstörung ist auch, dass der Kindsvater es versäumt hatte, der Kindesmutter von dem Zwischenfall des Erbrechens durch ... in den Sommerferien 2013 zu berichten. Vergleichbar hatte der *Senat* in dem oben genannten Beschluss bereits als Beispiel einer Kommunikationsstörung festgestellt, dass der Kindsvater es damals versäumt hatte, der Kindesmutter von einem Zwischenfall beim Skifahren zu berichten (S. 9 des Beschlusses 15 UF 57/11). Auch wenn es sich im Falle des unstrittig jedenfalls zweimaligen Erbrechens um eine relative Kleinigkeit gehandelt hat, so zeigt der Umgang des Kindsvaters mit diesem Vorfall, dass er sein Verhalten trotz Anmahnung diesbezüglich offensichtlich nicht geändert hat.

2. Selbst ohne Berücksichtigung des strengeren Maßstabs des § 1696 Abs. 1 BGB sieht der *Senat* keine Voraussetzung für eine gemeinsame Sorge.

Gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB ist die gemeinsame elterliche Sorge vom *FamG* auf Antrag eines Elternteils (teilweise) zu übertragen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Erforderlich ist damit eine negative Kindeswohlprüfung und nicht (mehr) die vom *BVerfG* in seiner Übergangsregelung geforderte Feststellung, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht (BT-Drs. 17/11048, 17). Liegen keine Gründe vor, die gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen, soll sie grundsätzlich von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt werden. Es bleibt aber dabei, dass die – auch teilweise – gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen erfordert (*BVerfGE* 107, S. 150 = NJW 2003, S. 955; *Heilmann*, NJW 2013, S. 1473. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern bleibt im Rahmen der gebotenen individuellen Kindeswohlprüfung ein gewichtiger Grund, eine gemeinsame elterliche Sorge nicht zu eröffnen, sondern einem Elternteil die Sorge für das Kind alleine zu belassen, damit dieses durch Uneinigkeit und Zwist der Eltern keinen Schaden nimmt (*Heilmann*, NJW 2013, S. 1473).

Auch schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten rechtfertigen für sich genommen nicht per se eine Ablehnung der gemeinsamen Sorge, da von den Eltern zu erwarten ist, dass sie Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu gelangen. Diese elterliche Pflicht trifft nicht miteinander verheiratete Eltern gleichermaßen (BT-Drs. 17/11048, 17).

Die Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für ein Kind erfordert in jedem Fall ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern. Fehlt es daran und sind die Eltern zur Kooperation weder bereit noch in der Lage, kann die gemeinsame Sorge für das Kind dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Tragen die Eltern ihren Konflikt auf dem Rücken des Kindes aus, kann das Kind in seiner Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt und in seiner Entwicklung gefährdet werden (s. *BVerfGE* 127, S. 132 = NJW 2010, S. 3008; *FamRZ* 2010, S. 1403; *BGH*, NJW 2008, S. 994; *FamRZ* 2008, S. 592).

Objektive Kooperationsfähigkeit und subjektiv „gelebte“ Kooperationsbereitschaft sind grundsätzlich unabdingbare Voraussetzungen für eine gemeinsame elterliche Sorge. Fehlen diese, so liegt die Prognose nahe, dass es dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn nur ein Elternteil die elterliche Sorge hat (vgl. *OLG Koblenz*, *FamRZ* 2014, S. 319 = BeckRS 2014, 03802 mwN).

Grundsätzlich kann auch dann gemeinsam die elterliche Sorge ausgeübt werden, wenn über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von vornherein kein Streit besteht oder nicht ersichtlich ist, dass solche Angelegenheiten kurz oder mittelfristig zu regeln sind. Auch wenn Eltern ausschließlich über das Umgangsrecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht streiten oder ansonsten nichts zu regeln ist, kann grundsätzlich die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn eine schwerwiegende und nachhaltige Kommunikationsstörung vorliegt, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich sein wird und das Kind

folglich erheblich belastet sein würde, würde man die Eltern zwingen, die Sorge gemeinsam zu tragen (vgl. Gesetzesentwurf v. 14.10.2012 – BT-Drs. 17/11048, 12 [15, 17, 22]).

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des *AG* zu ändern und der Antrag des Kindesvaters zurückzuweisen. Das zu fordernde Mindestmaß, miteinander über die das Kind betreffenden Fragen zu sprechen und zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, sieht der *Senat* nicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob beiden Elternteilen gleichermaßen oder ganz überwiegend nur einem Elternteil vorzuwerfen ist, die Kommunikationsstörungen zu verursachen. Die Kindeseltern streiten seit vielen Jahren. Auch im Laufe des Beschwerdeverfahrens streiten sie im Zusammenhang mit den Ferienumgangsregelungen darum, wie viele Tage eine Ferienwoche hat. Dabei verkennt der *Senat* auch nicht, dass die Kindesmutter hinsichtlich der von den betroffenen Regelungen abweichenden Terminwünsche des Kindesvaters zum Teil kleinlich reagiert, was angesichts der weiten Entfernung zum Wohnort des Kindesvaters nicht verständlich ist.

Eine vermeintliche „Pflicht zur Konsensfindung“ vermag eine tatsächlich nicht bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit nicht zu ersetzen und ändert nichts daran, dass ein andauernder Elternzwist für ein Kind zwangsläufig zu erheblichen Belastungen führt, die dem Kindeswohl widersprechen. Die am Kindeswohl auszurichtende Regelung der elterlichen Sorge ist jedenfalls kein geeignetes Instrument, zu Gunsten des kooperationswilligen Elternteils für Gerechtigkeit gegenüber dem abblockenden Elternteil zu sorgen (*BGH*, NJW 2008, S. 994; vgl. *BVerfG*, FF 2009, S. 416 = BeckRS 2009, 36268).

Deswegen ist dem Kindesvater auch nicht aus Gründen der Herstellung der „Waffengleichheit“ zwischen ihm und der Kindesmutter das Mitsorgerecht zu übertragen. Entscheidend für das Wohl von ... ist die Fortsetzung des schon seit Langem positiv verlaufenden Umgangs mit dem Kindesvater. Dadurch wird ... verdeutlicht, dass sein Vater sich für ihn einsetzt und sich durch große Entfernungen nicht vom regelmäßigen Umgang abhalten lässt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ... als sensibles Kind den Streit der Eltern mit zunehmendem Alter bewusster wahrnimmt, sieht der *Senat* keine Basis für ein gemeinsames Sorgerecht.

Ein kinderpsychologisches Gutachten zu der Frage, ob bei der Bejahung einer gemeinsamen elterlichen Sorge eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten ist – wie vom Verfahrensbeistand im Beschwerdeverfahren beantragt – ist nicht einzuholen, denn der Verfahrensbeistand selbst, das Jugendamt und auch das *AG* haben bereits jetzt übereinstimmend festgestellt, dass ... unter den fortwährenden Streitigkeiten zwischen seinen Eltern leidet und dadurch belastet ist. Wenn schon zwischen den Eltern Streit über die Dauer einer Ferienwoche besteht, lässt sich nicht die Prognose treffen, dass über Sorgerechtsangelegenheiten kein Streit entstehen würde. Nach den Entwicklungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts erst recht und vermehrt Streit entstehen würde. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kindesvater einerseits zwar den Lebensmittelpunkt von L bei der Kin-

desmutter ausdrücklich nicht in Frage stellt, andererseits aber durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vor dem *AG* hat vortragen lassen, der gesundheitliche Zustand der Kindesmutter lasse befürchten, dass sie möglicherweise zeitweise nicht in der Lage sei, sich ausreichend um ... zu kümmern und seine Angelegenheiten zu regeln. Durch weiteres Streitpotenzial würde ... noch mehr belastet, was der *Senat* ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beurteilen kann. Das würde dem Kindeswohl widersprechen.

2. Weitere Voraussetzungen für das gemeinsame Sorgerecht des mit der Mutter nicht verheirateten Vaters

OLG Stuttgart, Beschluss vom 2.12.2014 – 11 UF 173/14, BeckRS 2014, 23355; NZFam 2015, S. 87; FamRZ 2015, S. 674

Voraussetzungen für ein gemeinsames Sorgerecht: §§ 1626 a, 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Leitsätze

1. Im Rahmen des § 1626 a BGB kann auf die Prüfungskriterien des § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB zurückgegriffen werden.
2. § 1626 a BGB enthält keine gesetzliche Vermutung oder ein Leitbild dahingehend, dass die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Alleinsorge vorzugswürdig ist.

Sachverhalt

Der Bet. zu 1 (Ast.) und die Bet. zu 2 (Ag.) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes *D* (geb. 2004). Eine Sorgeerklärung wurde nicht abgegeben. Das Kind lebte nach der Geburt im Haushalt der Mutter und hatte bis November 2010 regelmäßigen Umgang mit dem Vater. Nach einem Aufenthalt des Kindes in einer Traumaklinik Ende 2010/Anfang 2011 fand entsprechend seinem Willen kein weiterer Kontakt zwischen Vater und Sohn mehr statt.

Von Oktober 2012 bis zum 30.7.2014 befand sich das Kind in stationärer Heimunterbringung in der Marienpflege, seit August 2014 ist es wieder in den mütterlichen Haushalt zurückgekehrt. Zwischen den Eltern besteht ebenfalls seit mehreren Jahren kein Kontakt mehr, nachdem im Jahr 2008 in zwei Fällen bei unterschiedlichen Mediatoren Beratungsgespräche gescheitert waren. Mit dem Ziel der Wiederanbahnung von Umgangskontakten beantragte der Ast. im April 2014 die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das *FamG* (*AG Ellwangen*, Beschl. v. 17.7.2014 – 5 F 194/14, BeckRS 2015, 01438) hat den Antrag zurückgewiesen. Ein Antrag des Ast. vom 16.7.2014, mit welchem er durch einstweilige Anordnung die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter verhindern wollte, blieb erfolglos (*AG Ellwangen*, Aktenzeichen 5 F 269/14). Die Beschwerde des Ast. hatte keinen Erfolg.

Gründe

[7] II. (...) *Das FamG* hat zu Recht den Antrag des Ast. auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind *D* zurückgewiesen.

[8] *Zur Begründung nimmt der Senat* zunächst Bezug auf die zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung und fügt an:

[9] Gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB überträgt das *FamG* in Fällen, in denen die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und deshalb die elterliche Sorge zunächst der Mutter allein zusteht, die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

[10] Für die Prüfung, ob die Übertragung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl widerspricht, kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die die Rechtsprechung zu § 1671 BGB entwickelt hat.

Die gemeinsame Sorge verlangt ein Mindestmaß an Übereinstimmung der Eltern in den wesentlichen Bereichen der Erziehungsfragen und eine grundsätzliche Konsensfähigkeit. Fehlen objektive Konsensfähigkeit und subjektive Kooperationsbereitschaft im Rahmen eines weiterhin bestehenden erheblichen Paarkonfliktes und hindert dies die Eltern auch an der gemeinsamen Erarbeitung von kindgerechten Lösungen, widerspricht eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl (*OLG Schleswig*, NJOZ 2014, S. 1765 = FamRZ 2014, S. 1374). Dabei ist es, ebenso wie im Rahmen des § 1671 BGB, irrelevant, welcher Elternteil die Verantwortung für die fehlende Verständigungsmöglichkeit trägt (*OLG Frankfurt a. M.*, FuR 2014, S. 183 = BeckRS 2014, 06035).

[11] Die gemeinsame Sorge ist dann zu verweigern, wenn bei bestehender gemeinsamer Sorge nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB Antrag auf Alleinsorge Erfolg hätte (*OLG München*, FamRZ 2013, S. 1747 = BeckRS 2013, 19201; *OLG Koblenz*, FamRZ 2014, S. 319 = BeckRS 2014, 03802; *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2014, S. 490 = BeckRS 2014, 06047), was beispielsweise dann naheliegt, wenn mehrfach eine Einigung über eine Umgangsregelung nicht ohne gerichtliche Entscheidung möglich ist (*OLG Brandenburg*, NJW 2014, S. 233; *OLG Frankfurt a. M.*, NJW-RR 2014, S. 1157; FamRZ 2014, S. 1120; *KG*, FamRZ 2014, S. 1375 = BeckRS 2014, 16444).

[12] Ist wegen der von starken Spannungen geprägten Beziehung der Eltern untereinander mit ständigen Schwierigkeiten bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu rechnen, ist diese zu verweigern (*OLG Frankfurt a. M.*, NJW 2014, S. 2201). Dabei ist nicht auf die verbalen Äußerungen der Beteiligten im Verfahren, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, die sich insbesondere durch eine Wertung der Verhaltensweisen in der Vergangenheit beurteilen lassen (*OLG Nürnberg*, FamRZ 2014, S. 571 = BeckRS 2014, 01752).

[13] Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten einer gemeinsamen Sorge (*OLG Nürnberg*, FamRZ 2014, S. 571 = BeckRS 2014, 01752), welches zu einer Änderung der Rechtsprechung im Rahmen des § 1671 BGB zu führen hätte (*OLG Celle*, FamRZ 2014, S. 857), lässt sich aus der Gesetzesbegründung nicht herleiten und widerspricht zudem der bisherigen Rechtsprechung des *BVerfG* und des *BGH* in sorgerechlichen

Verfahren (*BVerfG*, FamRZ 2007, S. 1876 = BeckRS 2007, 24544; *BGH*, NJW 2008, S. 994; FamRZ 2008, S. 592).

[14] Ebenso enthält § 1626 a BGB keine gesetzliche Vermutung oder ein Leitbild (so aber *OLG Stuttgart*, FamRZ 2014, S. 1715 = BeckRS 2014, 19240) dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Alleinsorge vorzugswürdig sei. Die Vorschrift beinhaltet lediglich die Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die dem entgegenstehen (so auch *OLG Frankfurt a. M.*, NJW 2014, S. 2201).

[15] Die gemeinsame Sorge widerspricht vorliegend dem Kindeswohl, weil die Eltern nicht über die für die gemeinsame Sorgetragung erforderliche Kooperationswilligkeit oder Kooperationsfähigkeit verfügen.

[16] Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt nach der Rechtsprechung des *BVerfG* eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen (*BVerfGE* 107, S. 150, 169 = NJW 2003, S. 955).

[17] Eine solche ist nicht ersichtlich, vielmehr besteht auf der Kommunikationsebene eine schwerwiegende und nachhaltige Störung, die bereits seit vielen Jahren eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht ermöglicht hat und auch aktuell den Ast. dazu bewegt, ohne Rücksicht auf die Belange und Bedürfnisse des Kindes Handlungen zu unternehmen, von denen er annimmt, dass sie die Ag. verletzen.

[18] Die Eltern befanden sich nach der Geburt des Kindes mindestens ab 2006 in fachlicher Beratung beim zuständigen Jugendamt. Da beim Allgemeinen Sozialen Dienst keine Fortschritte hinsichtlich einer gedeihlichen Zusammenarbeit erzielt werden konnten, machten sie 2008 den Versuch, sich durch anderweitige Mediatoren unterstützen zu lassen, was jedoch in zwei Fällen nach kurzer Zeit scheiterte. Es konnte lediglich ein Minimalkonsens dahingehend erreicht werden, dass ein regelmäßiger Umgang des Kindes mit dem Vater aufgebaut wurde, welcher bis November 2010 andauerte. Wegen erheblicher Auffälligkeiten musste *D* im Dezember 2010 stationär in einer Traumaklinik aufgenommen werden, wo er nach einiger Zeit berichtete, dass der Ast. während der Umgangszeiten beharrlich schlecht über die Mutter gesprochen habe, was er nicht mehr habe aushalten können. Dies äußerte *D* auch bei seiner richterlichen Anhörung vor dem *FamG*, wo er außerdem angab, während der Umgangskontakte vom Vater geschlagen worden zu sein. Nach seiner Entlassung aus der Traumaklinik verweigerte *D* jeglichen weiteren Kontakt mit dem Vater. Anlässlich der richterlichen Anhörung wiederholte er diese Weigerung.

[19] 2011 stellte der Ast. Nacktbilder von *D* ins Internet ein (einschließlich der Heimatanschrift des Kindes bei dessen Mutter), ohne dies zuvor mit der Ag. zu besprechen und ohne sich Gedanken darüber zu machen, welche Empfindungen das zu diesem Zeitpunkt immerhin bereits siebenjährige Kind dabei haben könnte.

[20] Ungeachtet der Defizite der Ag., die nicht in der Lage war, allein die psychischen Traumatisierungen des Kindes aufzufangen und deshalb ihre Einwilligung zu einer stationären Heimunterbringung ab Oktober 2012 erteilte, verbietet es das Kindeswohl, den Ast. derzeit an der elterlichen Sorge zu beteiligen.

[21] *Im Anhörungstermin vom 15.7.2014 vor dem FamG* wurde ausführlich erörtert, dass *D* mit Ablauf des Schuljahres zum 30.7.2014 in den Haushalt der Mutter zurückkehren wird. Die Vertreterin des Jugendamts ließ keinen Zweifel daran, dass dies von Seiten des Jugendamts auch unterstützt wird und die Rückkehr durch Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft begleitet wird.

[22] Gleichwohl beantragte der Ast. am darauffolgenden Tag den Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, dass zur Verhinderung der Rückkehr des Kindes in den mütterlichen Haushalt ihm die elterliche Sorge übertragen wird, hilfsweise eine Verbleibensanordnung in der stationären Einrichtung (Marienpflege) ausgesprochen wird. Dabei trug er wahrheitswidrig vor, dass der Wechsel auf Veranlassung der Mutter erfolge und vom pädagogischen Betreuungskörper der Einrichtung abgelehnt werde. Nach den amtswegigen Ermittlungen des *FamG* bei der Marienpflege (Frau *S*) entsprach dies nicht den Tatsachen, vielmehr wurde der Wechsel auch von der Einrichtung unterstützt, obwohl der Heimaufenthalt zunächst für drei Jahre konzipiert war.

[23] *Soweit der Ast. darauf hinweist, der Verbleib von D* in der Heimunterbringung sei zu dessen Wohl erforderlich, da von dort aus ohne den schädigenden Einfluss der Mutter Umgangskontakte zu ihm aufgebaut werden könnten, stellt sich dies als unrealistisches Wunschdenken dar, nachdem auch die zurückliegenden zwei Jahre der Fremdunterbringung keine Bewegung in den Kontaktabbruch bringen konnten.

[24] Auch wenn der Ast. zu Recht darauf verweist, dass allein der gegenstehende Wille des anderen Elternteils die Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht hindert, ist eine solche aus den dargestellten Gründen mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, wobei sich der *Senat* der Überzeugung des Jugendamts vollinhaltlich anschließt, dass der infolge des totalen Kontaktabbruchs derzeit ruhende Konflikt zwischen den Eltern bei erzwungener Kommunikation sofort wieder aufbrechen würde, was sich insbesondere an dem Verhalten des Ast. nach dem gerichtlichen Anhörungstermin auch deutlich zeigt.

Kommentar

Während sich das OLG Schleswig etwas zurückhaltender in Bezug auf das Fehlen einer objektiven Kooperationsfähigkeit und subjektiv auch praktizierten Kooperationsbereitschaft äußert, wenngleich diese beiden Kriterien als wichtige Voraussetzungen für eine gemeinsame elterliche Sorge angesehen werden, kommt hier das OLG Stuttgart beim Fehlen dieser beiden Voraussetzungen zu dem Ergebnis, dass dann prognostisch es dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn nur ein Elternteil die elterliche Sorge hat.

Das OLG Stuttgart führt zunächst überzeugend aus, dass für die Prüfung, ob die Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 1626 a BGB dem Kindeswohl widerspricht, auf die Kriterien zurückgegriffen werden kann, die die Rechtsprechung zu § 1671 BGB entwickelt hat.

Die gemeinsame Sorge verlangt nach dieser Sicht ein Mindestmaß an Übereinstimmung der Eltern in den wesentlichen Bereichen der Erziehungsfragen und eine grundsätzliche Konsensfähigkeit.

Fehlen objektive Konsensfähigkeit und subjektive Kooperationsbereitschaft im Rahmen eines weiterhin bestehenden erheblichen Paarkonfliktes und hindert dies die Eltern auch an der gemeinsamen Erarbeitung von kindgerechten Lösungen, widerspricht eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl.

Schrifttumshinweise

Mit den Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren über einen Antrag auf gemeinsames Sorgerecht befasst sich das *OLG Karlsruhe*, NJW 2014, S. 3044, mit Besprechung von *Breidenstein*, NZFam 2014, S. 920; zu Antragstellung, Verfahrensgrundsätzen und der Abrechnung im reformierten Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern: Siehe hierzu *Kasenbacher*, NZFam 2014, S. 1017; die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626 a BGB behandeln ferner *Heilmann*, NJW 2013, S. 1473, und *Willutzki*, FPR 2013, S. 236, sowie *Bruns*, FamFR 2013, S. 217.

3. Erweiterung der Umgangskontakte in Bezug auf eine Rückführung nach einer Misshandlung des Kindes im Elternhaus

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.6.2015 – 7 UF 198/15, BeckRS 2016, 00084, NZFam 2016, 188;

§ 1632 Abs. 4 BGB

Leitsatz

Eine Ausweitung der Umgangskontakte, um die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Eltern zu ermöglichen, ist dann nicht möglich, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebensbedrohliche Verletzungen erlitten hat und die Eltern nicht geneigt sind, das Entstehen dieser Verletzungen aufzuklären.

Sachverhalt

Die Ast. sind die leiblichen Eltern des betroffenen Kindes, das seit Anfang März 2011 bei Pflegeeltern lebt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, sind durch ein vorangegangenes Verfahren dem Jugendamt als Pfleger übertragen worden, nachdem das Kind im Haushalt der Eltern erhebliche Verletzungen erlitten hatte. Bereits in den ersten Lebenswochen hatte das Kind im Haushalt der Eltern mehrere Schädelfrakturen und Brüche erlitten.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Es wurde festgestellt, dass das Kind auf Grund dieser Verletzungen erhebliche dauerhafte, insbesondere auch Hirnschädigungen davongetragen hat. Nachdem die Eltern auf Grund eines vom AG eingeholten Sachverständigengutachtens, welches den Eltern grundsätzlich Erziehungsfähigkeit bescheinigte, zunächst wieder in deren Haushalt verbracht wurde, musste das Kind nach nur ca. 1,5 Wochen erneut mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Die Eltern hatten zuletzt Umgang mit dem gemeinsamen Kind im 14-Tage-Rhythmus für zwei Stunden in begleiteter Form im Haushalt einer befreundeten Familie.

Die Eltern erstreben die Ausweitung der Umgangskontakte ausdrücklich mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt. Das AG holte zur Frage der Ausweitung der Umgangskontakte mit dem Ziel der Rückführung des Kindes sowie zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein Sachverständigengutachten ein, gelangte aber – anders als die Sachverständige – zu dem Ergebnis, dass eine Rückführung auch künftig nicht in Betracht komme. Die Zahl der Umgänge wurde im Übrigen auf die Hälfte reduziert, der Umfang des Besuchs hingegen verdoppelt. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Mit der Beschwerde verfolgten die Ast. ihr Ziel mit der Begründung weiter, die bisherigen Umgangskontakte seien problemlos verlaufen und das Kind habe eine gute Bindung zu ihnen, weshalb das Kind den Kontaktabbruch zu den Pflegeeltern verkraften werde. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das OLG wies die Beschwerde der Ast. zurück, da die Änderung der Umgangskontakte – Reduzierung der Anzahl bei Verdoppelung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Kontakte – dem Kindeswohl am besten entspreche. Eine Ausweitung der Umgangskontakte mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in den Haushalt der Eltern komme hingegen nicht in Betracht, da die Eltern die tatsächlichen Umstände der Verletzungen bis heute nicht aufgeklärt haben. Aus der wiederholten Verletzung des Kindes zu verschiedenen Zeitpunkten im Haushalt der Eltern müsse damals wie heute auf eine konkrete Gefährdung des Kindes auch in der Zukunft geschlossen werden. Solange die Eltern die Ursache dieser Verletzungen nicht benennen können oder wollen, sei an eine Rückführung nicht zu denken. An dieser Beurteilung ändere auch die grundsätzlich festgestellte Erziehungsfähigkeit der Eltern nichts, denn die Sachverständige habe bei ihrer Beurteilung die Tatsache ausgeklammert, dass das Kind im Haushalt der Eltern so schwer verletzt wurde. Es bleibe dabei, dass (mindestens) ein Mitglied aus dem engsten Familienkreis die Verletzungen des Kindes herbeigeführt hat und der oder die andere(n) dieses schützen, jedenfalls aber nicht in der Lage waren, das Kind vor wiederholten Verletzungen zu schützen.

Die Sachverständige habe die Verletzungen des Kindes wie nach dem nur im Strafrecht geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Gunsten der Eltern ignoriert und außer Acht gelassen, dass *die Fähigkeit, ein Kind vor Gefahren der hier in Rede stehen-*

den Art zu beschützen, und damit die den Eltern obliegende Aufsichtspflicht zu erfüllen, ein wichtiger Teil der Erziehungsfähigkeit ist.

Für den Senat stehe zweifelsfrei fest, dass entweder ein Elternteil, beide Eltern gemeinsam oder ein ihnen bekannter Dritter aus dem Familienkreis die Verletzungen verursacht habe. Insofern müsse zu Gunsten des Kindes davon ausgegangen werden, dass ein wichtiger Teil der Erziehungsfähigkeit nicht nur dann fehle, wenn ein Elternteil oder die Eltern das Kind verletzt haben, sondern auch dann, wenn die Eltern das Kind in Ausübung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht vor schlimmsten Verletzungen schützen können. Das Kind werde daher nicht wieder in den Haushalt der Eltern zurückkehren können.

Das OLG stützt sich hierbei nicht auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1631 Abs. 4 BGB, sondern begründet dies mit der bis heute fehlenden Aufklärungsbereitschaft der Eltern im Hinblick auf die Entstehung der Verletzungen, wodurch keine Maßnahmen eingeleitet werden konnten, die mögliche Verletzungen dauerhaft verhindern. Des Weiteren gewinne bei dem Kind der Kontinuitätsgrundsatz immer mehr Bedeutung und könne allein einer späteren Rückkehr in den Haushalt der Eltern entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund und weil die Pflegeeltern von nächtlicher Unruhe des Kindes jeweils mehrere Tage nach einem Umgang mit den Eltern berichten, sei auch die Abänderung der ursprünglichen Umgangsentscheidung auf nur noch vier Stunden einmal monatlich am Kindeswohl orientiert.

Kommentar

Eine Rückführung sollte grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn bei den Eltern eine erforderliche

- Problemsicht
- Problemazeptanz
- Problemkongruenz
- Hilfeakzeptanz und
- Veränderungsakzeptanz vorliegt und eine
- erkennbare kindeswohl dienliche Veränderung der Ausgangssituation eingetreten ist.

Die Entscheidung des OLG Koblenz entspricht aus familien- und kindschaftsrechtspsychologischer Sicht ganz sicher dem Wohlergehen des Kindes. Zu beanstanden ist jedoch, dass nach den jeweils erheblichen Verletzungen des Kindes im Elternhaushalt offenbar kein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt wurde. Die Rechtsmedizin ist nach heutigem Kenntnisstand fast immer in der Lage bei derartigen Verletzungen eines Kindes Feststellungen darüber zu treffen, ob es sich um unfallbedingte Verletzungen handelt oder um Gewalteinwirkungen durch entsprechende Personen. Die strafrechtliche Aufklärung obliegt dann den Ermittlungsbehörden und der Strafgerichtsbarkeit, während die Familiengerichtsbarkeit streng nach dem Kindeswohlgesichtspunkt vorzugehen

hat, indem Risiken und Gefährdungen sachgerecht eingeschätzt werden – und das ist hier vom OLG Koblenz geschehen.

Einmal mehr ist die Sachverständige zu kritisieren, die offenbar nicht in der Lage oder willens war, dass Wohlergehen des Kindes zum zentralen Ausgangspunkt ihrer Überlegungen und Schlussfolgerungen zu machen.

4. Entscheidung über Impfung des Kindes als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 4.9.2015 – 6 UF 150/15, BeckRs 2016, 01276, NZFam 2016, 125-126, ZKJ 2016, 105-107.

§§ 1628, 1687 Abs. 1 S. 2 BGB

1. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Kind geimpft werden soll, betrifft keine Angelegenheit des täglichen Lebens i. S. d. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB, sondern eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, weil sie mit der Gefahr von Risiken und Komplikationen verbunden ist (Anschluss an KG, FamRZ 2006, S. 142 = BeckRS 2008, 26040).
2. Eine Differenzierung zwischen der Zustimmung zur Impfung als Angelegenheit des täglichen Lebens und ihrer Verweigerung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung kommt nicht in Betracht (Ablehnung zu AG Darmstadt, FamRZ 2016, S. 248 = BeckRS 2015, 10777, bespr. v. Luthin, NZFam 2015, 778).
3. Bei fehlender Einigung der Eltern kann das Familiengericht gem. § 1628 BGB zur Herbeiführung der notwendigen Entscheidung einem Elternteil die Entscheidungskompetenz übertragen. Maßgeblich für die Entscheidung ist gem. § 1697 a BGB die Frage, welcher Elternteil am ehesten geeignet ist, eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung zu treffen. (Leitsätze des Gerichts)

Zum Sachverhalt

Die Ast. und der Ag. sind die gemeinsam sorgeberechtigten, getrennt lebenden Eltern der minderjährigen Kinder *A* und *B*, die zumindest derzeit ihren zeitlich überwiegenden Aufenthalt bei der Ag. haben. Diese hat bei beiden Jungen bereits mehrere der kinderärztlich empfohlenen Impfungen (u. a. die erste Tetanus-/Diphtherie-/Pertussis-Kombinationsimpfung) durchführen lassen. Über die Durchführung weiterer Impfungen (zweite TDP- und Masern-Impfung) bestand zunächst keine Einigkeit zwischen den Kindeseltern. Die Kindesmutter hatte daraufhin bei dem *AG – FamG – Darmstadt* beantragt, ihr die Alleinentscheidungsbefugnis hinsichtlich der Durchführung der Impfungen, hilfsweise die Gesundheits Sorge für beide Kinder, zu übertragen.

Mit am 11.6.2015 verkündeten Beschluss (veröffentlicht mit Leitsatz und Kurzwiedergabe in FamRZ 2016, S. 248 = BeckRS 2015, 10777, bespr. v. Luthin, NZFam 2015,

S. 778) hat das AG daraufhin unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen die Feststellung getroffen, dass der Ast. die alleinige Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Durchführung der Impfung der beiden Kinder ohnedies zustehe. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass es sich bei der Entscheidung für die Durchführung der empfohlenen Impfungen – anders als bei der Entscheidung gegen die Impfung – um Angelegenheiten des täglichen Lebens i. S. d. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB handele, über die die Ag. alleine entscheiden könne, weil die Kinder sich überwiegend bei ihr aufhielten.

Der Ag. hat gegen die ihm am 15.6.2015 zugestellte Entscheidung mit Schriftsatz vom 3.7.2015, Eingang bei Gericht am 8.7.2015, mit dem Antrag Beschwerde eingelegt, festzustellen, dass die Kindesmutter ohne seine Zustimmung keine Impfungen der Kinder durchführen lassen dürfe und sich zur Begründung zum einen auf von ihm beobachtete negative Folgen der bisher bereits durchgeführten Impfungen, zum anderen auf den Umstand bezogen, dass die Kinder ab dem 15.9.2015 im Rahmen des Wechselmodells gleichmäßig bei beiden Kindeseltern aufhältlich sein werden und daher für die Anwendung des § 1687 BGB kein Raum mehr sei.

Im Anhörungstermin vor dem Einzelrichter vom 1.9.2015 haben sich die Kindeseltern mit ausdrücklicher Zustimmung des Jugendamtes dahingehend geeinigt, dass sie nach Konsultation eines weiteren Kinderarztes künftig einvernehmlich dessen Empfehlungen zur Durchführung und zum Umfang der Impfungen beider Kinder folgen werden und der erstinstanzliche Beschluss entsprechend abgeändert bzw. aufgehoben werden soll. Die statthafte Beschwerde des Kindesvaters führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache.

Aus den Gründen

7 Die beteiligten Kindeseltern sind als gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge für A und B nur gemeinsam zur Entscheidung über das Ob und den Umfang der Impfung ihrer Kinder berechtigt, §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1631 Abs. 1 BGB.

8 Der Senat folgt nicht der Auffassung des AG, dass es sich bei dieser Frage um eine Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens i. S. v. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB handelt (zur Abgrenzung vgl. *Johannsen/Henrich/Jaeger*, Familienrecht, 6. Aufl., § 1687 BGB Rn. 4 mwN). Die Regelung des Ob und des Wie der Impfung betrifft eine Frage von erheblicher Bedeutung für beide Kinder, weil sie mit der Gefahr von gesundheitlichen Risiken und Komplikationen verbunden ist (ebenso *KG*, FamRZ 2006, S. 142 = BeckRS 2008, 26040; *B. Hamdan in Herberger/Martinek/Rießmann u. a.*, jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1628 Rn. 7; aA *OLG Frankfurt a. M.*, FamRZ 2011, S. 47 = BeckRS 2011, 00294; *Schwab*, FamRZ 1998, S. 457 [FamRZ 1998, 469] zu „Routineimpfungen“).

Werden Impfungen durchgeführt, kann es im Einzelfall zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen beim Impfling kommen, unterbleiben sie, besteht die Gefahr der Ansteckung mit der Krankheit, vor der die Vakzination Schutz gewähren soll. Darüber hinaus können sich weitere Folgen ergeben: So gilt bei Verdacht auf eine Masern-, Di-

pherie- oder Keuchhusten-Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) ein Besuchsverbot in Kindergemeinschaftseinrichtungen (Schulen und Kindergärten). Auch nicht oder nicht ausreichend geimpfte Personen, die im selben Haushalt wie eine erkrankte oder krankheitsverdächtige Person wohnen, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen. Gerade die in letzter Zeit zu beobachtenden Folgen der Nichtimpfung, darunter das endemische Auftreten von Masern in Berlin seit Oktober 2014 mit weit über tausend Betroffenen, verbunden mit Schulschließungen und mindestens einem Todesfall sowie einem Schulverbot für nicht geimpfte Kinder (vgl. *VG Berlin*, Beschl. v. 11.3.2015 – 14 L 3515, BeckRS 2015, 43156), oder zuletzt die Masernfälle in Marburg im Mai 2015, die zu einem vorübergehenden Betretungsverbot des Schulgebäudes für nicht geimpfte Schüler geführt haben

(<http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/infektionskrankheiten/masern/article/888117/marburg-neue-masernfaelle-waldorfschule.html?sh=1&h=-1561833666>), verdeutlichen die erhebliche praktische Relevanz der Impfentscheidung der Sorgeberechtigten nicht nur für die Gesundheit, sondern mittelbar auch für die schulische Erziehung der betroffenen Kinder.

9 Die vom AG vorgenommene Differenzierung zwischen der Durchführung der Impfung als Angelegenheit des täglichen Lebens i. S. d. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB und ihrer Nichtdurchführung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i. S. d. § 1628 BGB vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil mit der Entscheidung, die Impfung durchzuführen, auch stets die Entscheidung verbunden ist, nicht von der Impfung abzusehen. Können Eltern in dieser Frage keine Einigung finden, ist daher nach § 1628 BGB eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (*KG*, FamRZ 2006, S. 142 = BeckRS 2008, 26040).

10 Allerdings besteht nach der gütlichen Einigung der Eltern im Termin vom 1.9.2015 über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Impfung ihrer Söhne keine Veranlassung mehr, die von der Ast. ursprünglich begehrte Entscheidung nach § 1628 BGB zu treffen oder gemäß ihrem erstinstanzlichen Hilfsantrag die Gesundheitsorge für beide Kinder nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB zur alleinigen Ausübung auf sie zu übertragen.